Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1820

22. 05. 78

Sachgebiet 612

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

A. Zielsetzung

Umsetzung zweier Richtlinien des Rates der EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln sowie über Alkoholmeter und Aräometer für Alkohol in deutsches Recht bis zum 2. August 1978.

B. Lösung

Ermächtigung des BdF, die Durchführung der Richtlinien durch Rechtsverordnung bis zum 1. Januar 1980 sicherzustellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Beim Bund 0,8 Millionen DM für die Ausstattung der Zollstellen mit neuen Alkoholtafeln und Alkoholmetern.

Bei Ländern und Gemeinden insgesamt geringere Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 523 16 — Br 9/78

Bonn, den 22. Mai 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 458. Sitzung am 12. Mai 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Hinter § 183 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589), werden folgende §§ 184 und 185 angefügt:

'§ 184

(1) Die in diesem Gesetz und in seinen Durchführungsbestimmungen enthaltenen nachfolgenden Bezeichnungen sind gleichbedeutend mit den jeweils folgenden:

„Weingeist" mit „Alkohol" (Äthyalkohol, Äthanol),
„Weingeistmenge" mit „Alkoholmenge",
„Weingeistgehalt" und „Weingeiststärke" mit „Alkoholgehalt",
„Weingeistspindel" mit „Alkoholometer",
„weingeisthaltig" mit „branntweinhaltig".

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die Alkoholmenge als in Litern ausgedrücktes Volumen auf eine Temperatur von 20 Grad Celsius bezogen wird, und das Verfahren zu bestimmen, wie Alkoholart, Alkoholgehalt und Alkoholmenge sowie der Gehalt an Nebenbestandteilen in Erzeugnissen, die einer Branntweinabgabe unterliegen oder unterliegen können, ermittelt werden und anzugeben sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner durch Rechtsverordnung anordnen, daß die in Branntwein und Branntweinerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge nach den Angaben des Herstellers oder Händlers über den Alkoholgehalt und die Menge berechnet wird.

§ 185

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.'

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch den Gesetzentwurf (Artikel 1 § 184) sollen bisherige Bezeichnungen und die bisherige Alkoholermittlung an gemeinschaftliche Bezeichnungen und an die gemeinschaftliche Alkoholometrie gemäß den Richtlinien des Rates der EG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer (ABl. EG vom 27. September 1976 Nr. L 262/143) sowie über Alkoholtafeln (ABl. EG vom 27. September 1976 Nr. 262/149) angepaßt werden. Um aber nicht die große Anzahl der Gesetzesvorschriften, in denen die künftig überholten Bezeichnungen vorkommen, ändern zu müssen, wird es für ausreichend gehalten, die jetzigen Bezeichnungen den künftigen Bezeichnungen generell gleichzustellen.

Die beiden Richtlinien sind bis zum 2. August 1978 in das deutsche Recht umzusetzen und — nach Ausfüllung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen — spätestens ab 1. Januar 1980 anzuwenden.

Durch § 185 soll für die Geltung künftiger Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes im Land Berlin eine vereinfachte Zitierung der Rechtsgrundlage ermöglicht werden.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel; auf ihren Satz 2 ist im Hinblick auf § 185 verzichtet worden.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Durch das Gesetz wird der Bund mit 0,8 Millionen DM Kosten für die Beschaffung der neuen Alkoholtafeln und Alkoholometer für die Zollverwaltung belastet. Länder und Gemeinden werden insgesamt in geringerem Umfang belastet.

Auf die Verbraucherpreise für Spirituosen hat das Gesetz keinen Einfluß.